

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung Euro 15,-
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter Euro 10,-
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung
  - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfungen der Standfestigkeit Euro 70,-
  - b) eines liegenden Grabmals Euro 35,-

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (2 mal), Auflegen und Abräumen der Kränze sowie Abfahren der überflüssigen Erde und Aufbringen von Muttererde.

1. für einen Sarg bis 1,20 m Euro 255,-
2. für einen Sarg über 1,20 m Euro 375,-
3. für eine Urne Euro 120,-

## IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer Euro 30,-
2. Für das Abräumen nach Ende des Nutzungsrechts je Grabbreite Euro 60,-

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

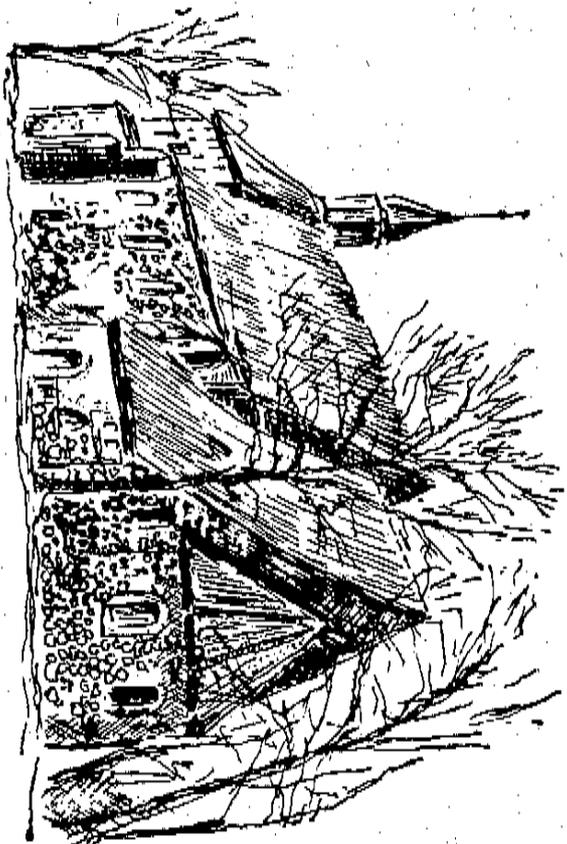
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung am 01. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Der Kirchengemeindevorstand



**Friedhofsgebührensatzung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Süsel**

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Fassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V.m. § 41 der Friedhofsatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel in der Sitzung am 13.02.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefallenen Monat der Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührentrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 6

#### Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschli. Friedhofsunterhaltungsgebühren) je Grabbreite für einen Sarg auf 25 Jahre und für eine Urne auf 20 Jahre:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte             | Euro 280,- |
| 1.1. für einen Sarg bis 1,20 m  | Euro 520,- |
| 1.2. für einen Sarg über 1,20 m | Euro 575,- |

2. Wahlgrabstätten für einen Sarg Euro 420,-

3. Wahlgrabstätte für eine Urne Euro 420,-

4. Grabstätte in Rasenanlage und Rasenpflege (einschl. Rasenanlage und Rasenpflege)

- |   |            |
|---|------------|
| 4.1. für einen Sarg                     | Euro 800,- |
| 4.2. für eine Urne                      | Euro 600,- |
| 4.3. für eine namenlose Urnenbeisetzung | Euro 600,- |

5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte Euro 70,-

6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

6.1. für einen Sarg	Euro 287,50
6.2. für eine Urne	Euro 210,00

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird für ein Sarggrab 1/25 und für ein Urnengrab 1/20 der Ruhefristgebühren (sln. unter 2 u. 3, 6) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.